
S 35 AL 1953/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AL 1953/97
Datum	28.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 239/00
Datum	11.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 28. April 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Klage hin wird der Leistungsbescheid vom 12./22. Oktober 1998 aufgehoben.
- III. Die Beklagte hat der Klagepartei die notwendigen außergerichtlichen Kosten des zweiten Rechtszuges zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Pflicht zur Entrichtung von Winterbauumlage.

Die jetzige Gemeinschuldnerin wurde am 01.01.1990 als "G. -GmbH, EDV-Doppelböden" in R. gewerblich angemeldet mit der Tätigkeit: "Herstellung, Vertrieb und Einbau von Doppelböden für EDV-Anlagen und Schaltwarten usw."

Die Tätigkeit ist zu beschreiben wie folgt: Auf einem bereits fertig gestellten Innenboden wird eine Unterkonstruktion angebracht, die aus Aluminium-Profilen auf Stahlstützen besteht. Darauf wird eine Spanplatte befestigt, welche nach oben hin

mit einem gebräuchlichen Bodenbelag belegt und unterseitig mit Feinblech beschichtet ist. Im so entstandenen Hohlraum lassen sich Schaltsysteme, insbesondere EDV-Anlagen, installieren und notwendige Verschaltungen anbringen. Die Gemeinschuldnerin hat im Wesentlichen EDV-Doppelböden angebracht und zwar größtenteils in gewerblichen Räumen und ärztlichen Praxen.

Der Außendienst des Arbeitsamts Rosenheim kam aufgrund einer Betriebsbesichtigung vom 14.03.1997 sowie der ihm vorgelegten Produktbeschreibungen zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Tätigkeit der GmbH um eine Tätigkeit im Sinne von Â§ 1 Abs.2 Nr.36 der Baubetriebe-Verordnung vom 28.10.1980 handele, nämlich: "Trocken- und Montagebauarbeiten (z.B. Wand- und Deckenbau und -Verkleidungen einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern)".

Das Landesarbeitsamt Südbayern erließ am 23.05.1997 einen Grundlagenbescheid. Die GmbH erbringe seit Betriebsbeginn baugewerbliche Leistungen im Sinne von [Â§ 75 Abs.1 Nr.2 AFG](#) in Verbindung mit Â§ 1 Abs.2 Nr.36 der Baubetriebe Verordnung und beschäftige hierzu gewerbliche Arbeitnehmer. Es bestehe daher nach [Â§ 186 a AFG](#) in Verbindung mit Â§ 1 der Wintergeld-Umlageverordnung vom 13.07.1972 Umlagepflicht, die unter Beachtung der Verjährungsvorschriften für die Zeit ab Dezember 1992 geltend gemacht werde.

Die GmbH erhob mit Schreiben vom 23.06.1997 Widerspruch.

Das Landesarbeitsamt verpflichtete die GmbH mit Bescheid vom 08.09.1997 zur Entrichtung von Winterbaumlage für den Zeitraum vom 01.12.1992 bis 31.07.1997 in Höhe von 33.600,- DM zuzüglich Mahngebühr von 100,- DM.

Auch hiergegen erhob die GmbH mit Schreiben vom 16.09.1997 Widerspruch.

Sie machte im Widerspruchsverfahren geltend: Der Betrieb sei unter die "Fußboden- und Parkettlegerei" zu rechnen, wofür in Â§ 2 Nr.4 der Baubetriebe-Verordnung die Winterbauforderung ausgeschlossen sei. Unabhängig davon gehöre der Betrieb der Sache nach zu einer Gruppe von Betrieben, deren Tätigkeit durch Maßnahmen der Winterbauforderung nicht gefährdet bzw. überhaupt beeinflusst werden könne. Dies ergebe sich daraus, dass die Verlegung von Doppelböden immer in bereits fertig gestellten und abgeschlossenen Innenräumen stattfinde, die bereits beheizt oder jedenfalls zumindest beheizbar seien. Dies müsse so sein. Wegen der durchzuführenden Klebearbeiten setze die Doppelbodenverlegung Trockenheit und eine gewisse Mindesttemperatur voraus.

Das Landesarbeitsamt hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.11.1997 als unbegründet zurückgewiesen. Die Ausnahmegvorschrift des Â§ 2 Nr.4 der Baubetriebe-Verordnung treffe auf die GmbH nicht zu. Es handele sich bei deren Tätigkeit um keine Fußboden- und Parkettlegerei im Sinne dieser Bestimmung. Während nämlich die Fußboden- und Parkettbodenlegerei lediglich dazu diene, Innenräume auszustatten und bereits vorhandene Teile eines

Bauwerks zu nutzen, f  hre die von der Widerspruchsf  hrerin betriebene Verlegung von Doppelbodenplatten dazu, die jeweiligen R  umlichkeiten ihrer bestimmungsgem   en Nutzung zuzuf  hren, indem die Voraussetzungen f  r eine Verlegung von Kabeln oder sonstigen Leitungen geschaffen w  rden. Die geltend gemachte Witterungsunabh  ngigkeit der Arbeitspl  tze sei f  r die Beurteilung der Zuge  rigkeit zur Baubetriebe-Verordnung ohne Bedeutung.

Dagegen hat die GmbH am 22.12.1997 Klage zum Sozialgericht M  nchen erhoben.

W  hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte mit Leistungsbescheid vom 27.01.1998 Winterbaumlage f  r den Zeitraum vom 01.08.1997 bis 30.11.1997 in H  he von 2.800,- DM zuz  glich Mahngeb  hr von 14,50 DM sowie S  umniszuschl  gen von 1.008,- DM insgesamt 3.822,50 DM geltend gemacht, des Weiteren mit Leistungsbescheid vom 12.10.1998/22.10.1998 Winterbaumlage f  r den Dezember 1997 in H  he von 700,- DM zuz  glich Mahngeb  hr von 4,- DM. Mit Bescheid vom 26.06.1998 hatte die Beklagte festgestellt, dass die GmbH ab 01.01.1998 nicht mehr winterbaumlagepflichtig sei, da sie seit diesem Zeitpunkt ausschlie  lich baufremde Vertriebst  tigkeiten aus  hre.

Im Klageverfahren hat die GmbH ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt. Die Beklagte hat auf ein Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 29.03.1993, Az.: [16 Sa 1774/92](#) verwiesen, wonach ein Betrieb, dessen Gegenstand die Anbringung von Doppelb  den sei, sozialkassenpflichtig nach dem Tarifvertrag   ber das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe sei.

Das SG hat in der m  ndlichen Verhandlung am 28.04.2000 G. H. von der Handwerkskammer Mittelfranken als Sachverst  ndigen geh  rt und mit Urteil vom gleichen Tag die Bescheide der Beklagten vom 23.05.1997 und 08.09.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.11.1997 und der Bescheide vom 27.01.1998 und 16.06.1998 aufgehoben. Zwar falle der Betrieb der Kl  gerin unter die Baubetriebe-Verordnung, wobei offen bleiben k  nne, ob unter Â  1 Abs.2 Ziff.36 ("Trocken- und Montagearbeiten, z.B. Wand- und Deckeneinbau und -Verkleidungen einschlie  lich des Anbringes von Unterkonstruktionen und Putzr  gern") oder unter Nr.37 ("Verlegen von Bodenbel  gen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen"). Nach der h  chststrichterlichen Rechtsprechung sei ein Betrieb gleichwohl dann von der Umlagepflicht zur produktiven Winterbauf  rderung auszunehmen, wenn innerhalb eines der in der Baubetriebeverordnung ausge  hrten Gewerbebezweige eine nennenswerte und abgrenzbare Gruppe von Betrieben erkennbar sei, die durch Leistungen der Winterbauf  rderung nicht wesentlich gef  rdert werden k  nne und der fragliche Betrieb zu einer solchen Gruppe geh  re. Die ma  geblichen Kriterien hierf  r seien dem zuletzt hierzu ergangenen Urteil des BSG vom 30.01.1996 (SozR 3-4100 Â  186 a Nr.6) zu entnehmen. Gemessen an diesen Kriterien geh  re der Betrieb der Kl  gerin als ein Betrieb, dessen Gegenstand das Verlegen von Doppelb  den sei, zu einer solchen Gruppe.

Die Beklagte hat Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt.

Während des Berufungsverfahrens wurde über das Vermögen der bisherigen Klägerin das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt M. zum Insolvenzverwalter bestellt.

Die Beklagte und Berufungsklägerin trägt im Wesentlichen vor: Nach den vom BSG vom 30.01.1996 a.a.O. hierzu entwickelten Kriterien könne von einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe von Betrieben, deren Einbeziehung in die Winterbaufürderung die ganzjährige Bautätigkeit nicht beleben könne, nur die Rede sein, wenn sich eine derartige Gruppe in einem Bundesverband gleichartiger Unternehmen organisiert habe.

Sie beantragt, das Urteil des Sozialgericht München vom 28.04.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er beantragt ferner, auch den Bescheid der Beklagten vom 12.10.1998/22.10.1998 aufzuheben, wogegen die Beklagte keine Einwendungen erhoben hat.

Im Wesentlichen wiederholt er den bisherigen Vortrag der Klageseite.

Der Senat hat die Akten des SG und der Beklagten beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist unbegründet. Auf die im Verfahren vor dem Senat erweiterte Klage hin war auch der Leistungsbescheid der Beklagten vom 12.10.1988/22.10.1998 aufzuheben. Die ursprüngliche Klägerin, jetzige Gemeinschuldnerin, war nicht zur Entrichtung von Winterbaumlage verpflichtet.

Maßgebliche gesetzliche Grundlage ist das AFG, maßgebliche Verordnungsgrundlage die Baubetriebe-Verordnung vom 28.10.1980.

Ansprüche auf Leistungen aus der produktiven Winterbaufürderung hatten nach § 76 Abs.1 Arbeitgeber des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern war. Umgekehrt traf auch nur Arbeitgeber des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern waren, nach [§ 186 a AFG](#) i.V.m. § 1 der Winterbau-Umlageverordnung vom 13.07.1972 die Pflicht zur Entrichtung der Winterbaumlage. Die Begriffsbestimmung, welches "Arbeitgeber des Baugewerbes" waren, traf [§ 75 Abs.1 AFG](#). In welchen Zweigen des Baugewerbes die ganzjährige Beschäftigung zu fördern war, wurde nach [§ 76 Abs.2 Satz 1 AFG](#) durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestimmt. Nach [§ 76 Abs.2 Satz 2 AFG](#) hatte der Ordnungsgeber zu berücksichtigen, ob durch die Einbeziehung von Betrieben in die Baubetriebe-Verordnung die Bautätigkeit in der

Schlechtwetterzeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird. Er sollte nach Möglichkeit den fachlichen Geltungsbereich tariflicher Regelungen berücksichtigen ([Â§ 76 Abs.2 Satz 4 AFG](#)).

Das bedeutet: Es können einerseits nur solche Betriebe überhaupt fÃ¼rderungsfÃ¤hig und damit umlagepflichtig sein, die in den jeweiligen Baubetriebe-Verordnungen dem Gegenstand nach aufgefÃ¼hrt sind. Soweit die gesetzliche VerordnungsermÃ¤chtigung dem Verordnungsgeber einen Spielraum belÃ¤sst, soll dieser bei der Einbeziehung von Betrieben in die Baubetriebe-Verordnung nach MÃ¶glichkeit den fachlichen Geltungsbereich tariflicher Regelungen berücksichtigen. Mit RÃ¼cksicht hierauf entsprechen die in der Baubetriebe-Verordnung aufgefÃ¼hrten fÃ¼rderungsfÃ¤higen Betriebe den unter Abschnitt IV und V des Tarifvertrages fÃ¼r das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe ihrer Art nach aufgefÃ¼hrten Betrieben. Insoweit lÃ¤sst sich auch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Konkretisierung heranziehen.

Andererseits ist der Anwendungsbereich der Baubetriebe-Verordnung durch die Vorgaben der gesetzlichen ErmÃ¤chtigungsgrundlage eingeschrÃ¤nkt. Betriebe, mÃ¶gen sie auch, ggf. im Gleichklang mit dem Tarifvertragsrecht, ihrem Gegenstand nach unter Â§ 1 Abs.2 bis 4 der Baubetriebe-Verordnung fallen, sind nicht fÃ¼rderungsfÃ¤hig, wenn sie keine Bauleistungen im Sinne der allgemein in [Â§ 75 Abs.1 AFG](#) gegebenen Definition erbringen (BSG vom 09.12.1997 [SozR 3-4100 Â§ 186a Nr.8](#), vom 24.06.1999, Az.: B [11/10 AL 7/98](#) RS.5, s. auch die Verweisung in Â§ 1 Abs.1 der Baubetriebe-Verordnung in der Fassung vom 28.10.1980); desgleichen nicht Betriebe, die ihrem Gegenstand nach zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe von Betrieben gehÃ¶ren, deren Einbeziehung in die WinterbaufÃ¼rderung die BautÃ¤tigkeit in der Schlechtwetterzeit nicht entsprechend der Zielsetzung des [Â§ 76 Abs.2 Satz 2 AFG](#) voraussichtlich belebt (BSG seit dem Urteil vom 17.07.1979 [SozR 4100 Â§ 186 a Nr.7](#), s.a. Â§ 1 Abs.5 der Baubetriebe-Verordnung in der Fassung vom 13.12.1996, [Bundesgesetzblatt I Seite 1954](#)).

Danach ist der Beklagten zwar zuzugestehen, dass die Gemeinschuldnerin bis zum 31.12.1997 Arbeitgeberin des Baugewerbes im Sinne von [Â§ 75 Abs.1 Nr.3 AFG](#) war. Insofern, als erst die von ihr im Rahmen des Ausbaus von Bauwerken betriebene Verlegung von Doppelbodenplatten dazu fÃ¼hrte, die jeweiligen RÃ¤umlichkeiten ihrer bestimmungsgemÃ¤Ãen Nutzung zuzufÃ¼hren, indem damit die Voraussetzungen fÃ¼r eine Verlegung von Kabeln geschaffen wurden, war sie an der "Herstellung" von Bauwerken beteiligt (BAG vom 07.04.1993 AZ.: [10 AZR 618/90](#)). Aus diesem Grund fiel sie auch nicht unter die nach Â§ 2 Nr.4 der Baubetriebe-Verordnung ausgeschlossenen Betriebe der FuÃboden- und Parkettlegerei (vgl. GK Rdz.54 zu [Â§ 76 AFG](#)).

Des Weiteren ist der Beklagten zuzugestehen, dass die TÃ¤tigkeit der Gemeinschuldnerin bis 31.12.1997 ihrem Gegenstand nach unter Â§ 1 Abs.2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28.10.1980 fiel. Das Bundesarbeitsgericht ordnet das Verlegen von DoppelbÃ¶den auf hÃ¶henverstellbaren StÃ¼tzen den Trocken- und Montagebauarbeiten im Sinne des Abschnitts V Nr.37 VTV ([Â§ 1 Abs.2 Nr.36 der](#)

Baubetriebe-Verordnung vom 28.10.1980) zu, allenfalls hilfsweise dem Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen nach Nr.38 VDV (Nr.37 der Baubetriebe-Verordnung). Der vom SG gehörlte Sachverständige hat hierzu bekundet, dass die Grenzen insoweit fließend verliefen, wobei er eher dazu neige, die Tätigkeit der Klägerin dem Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen nach Â§ 1 Abs.2 Nr.37 der Baubetriebe-Verordnung zuzuordnen, da der Raum unmittelbar nach dem Einbau der Doppelböden genutzt werden könne, was für typische Trockenbauarbeiten nicht gelte. Die Zuordnung des BAG stellt sich eher begrifflich dar, während der Sachverständige offenbar vom Sprachgebrauch in der Praxis ausgeht.

Es kann dies aber offen bleiben, da der Betrieb der Gemeinschuldnerin, solange sie â von bis Ende 1997 â überhaupt bauliche Leistungen erbrachte, zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe von Betrieben gehörlte, durch deren Einbeziehung in die Winterbauföhrderung die Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit nicht belebt werden konnte.

Dies ergibt sich aus der Aussage des in erster Instanz gehörlten berufskundlichen Sachverständigen: Gleich, ob man den Betrieb der Klägerin seinem Gegenstand nach den Trocken- und Montagebauarbeiten im Sinne des Â§ 1 Abs.2 Nr.36 der Baubetriebe-Verordnung oder dem Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen nach Â§ 1 Abs.2 Nr.37 der Baubetriebsverordnung zuordne, handele es sich bei der Klägerin um einen Betrieb, der sich auf bestimmte Bauleistungen spezialisiert habe und als solcher im streitigen Zeitraum Angehöriger einer eigenständigen Gruppe gewesen sei. Bei den Firmen, die, wie die Klägerin, Doppelböden verlegten, handele es sich um eine spezielle Gruppe des Baugewerbes. Das Verlegen von Doppelböden, von dem hier die Rede sei und wie es die Klägerin betrieben habe, sei eine witterungsunabhängige Tätigkeit. Voraussetzung sei eine trockene und temperierte Baustelle, die nicht durch bauliche Schutzmaßnahmen im Rahmen der Winterbauföhrderung erreicht werden könne. Die Gebäude müssten bereits fertiggestellt sein. Das Einbauen der Doppelböden erfolge erst, nachdem die Malerarbeiten abgeschlossen seien. Es würden derzeit jährlich im Bundesgebiet etwa 260 Millionen Quadratmeter Böden verlegt, davon zwei bis drei Millionen Doppelböden, mit der Tendenz eher sinkend. Maximal 300 Betriebe verlegten Doppelböden.

Der Senat hat keinen Anlass, an den Sachaussagen des Sachverständigen zu zweifeln. Dieser erscheint in hohem Maße für die hier maßgebliche berufskundliche Fragestellung geeignet. Er ist Sachverständiger für die Handwerkskammer Mittelfranken, unterrichtet nach seinen Angaben für den Bereich Hohlraum- und Doppelböden in der Bayerischen Bau-Akademie in Feuchtwangen, sei vormals auch in der Privatwirtschaft z.B. als Leiter der Anwendungstechnik tätig gewesen und kenne daher die praktischen Probleme der Branche. Die Beklagte und Berufungsklägerin hat auch die Aussagen des Sachverständigen nicht ernsthaft in Zweifel gestellt und auch keinen Gegenbeweis angeboten.

Danach gehörlte aber nach den zuletzt hierfür vom BSG im Urteil vom

30.01.1996 (SozR 3-4100 Â§ 186 a Nr.6) aufgestellten Kriterien die Gemeinschaftsdarnerin nicht zu den nach den [Â§Â§ 75, 76, 186 a AFG](#) fÃ¶rderungsgefÃ¶higen und damit umlagepflichtigen Betrieben.

Von Bedeutung ist zunÃ¶chst, dass das BSG in diesem Urteil ausdrÃ¶cklich vom Abstellen auf einen bestimmten zahlenmÃ¶Ãigen Umfang abgrenzbarer witterungsunabhÃ¶ngiger Betriebe oder auf ZahlenverhÃ¶ltnisse zwischen den verschiedenen Vergleichsgruppen innerhalb eines in der Baubetriebeverordnung ausgefÃ¶hrten Baugewerbebezweiges abgerÃ¶ckt ist, da sich solches nicht sinnvoll durchfÃ¶hren lasse (BSG a.a.O. S.23).

Als fÃ¶r den Fall der Gemeinschaftsdarnerin von Bedeutung hat das BSG (a.a.O. S.27) ausgefÃ¶hrt: "Wenn sich im Wirtschaftsleben eine bestimmte, einheitliche, nicht mehr als bloÃ¶ zufÃ¶llige Ansammlung zu vernachlÃ¶ssigende, dauerhafte Gruppe etabliert hat, deren Mitgliedsbetriebe sÃ¶mtlich nicht oder allenfalls in zu vernachlÃ¶ssigendem AusmaÃ¶ witterungsabhÃ¶ngig sind; als Indizien fÃ¶r das Vorliegen einer derartigen Gruppe kÃ¶nnte gelten, dass sich ein Bundesverband gleichartiger Unternehmen gebildet hat".

Das bedeutet entgegen der Auffassung der Beklagten und BerufungsklÃ¶gerin nicht, dass das BSG im Umkehrschluss das Vorliegen einer abgrenzbaren Gruppe von Betrieben, deren Einbeziehung in die WinterbaufÃ¶rderung die BautÃ¶tigkeit in der Schlechtwetterzeit nicht in erheblichem MaÃ¶e belebt, verneint wissen will, wenn sich kein Bundesverband gleichgearteter Unternehmen gebildet hat. Auf ein solches Organisationserfordernis ist auch nicht daraus zu schlieÃ¶en, dass das BSG in der o.g. Passage darauf abstellt, ob sich im Wirtschaftsleben eine bestimmte, einheitliche, nicht mehr als bloÃ¶ zufÃ¶llige Ansammlung zu vernachlÃ¶ssigende, dauerhafte Gruppe etabliert hat, deren " Mitgliedsbetriebe" sÃ¶mtlich nicht oder allenfalls in zu vernachlÃ¶ssigendem AusmaÃ¶ witterungsabhÃ¶ngig seien; wÃ¶rde das BSG damit auf ein formales Organisationserfordernis abstellen, so wÃ¶rde es diese AusfÃ¶hrungen nicht dahingehend erlÃ¶utern, dass als Indizien fÃ¶r das Vorliegen einer derartigen Gruppe gelten kÃ¶nnte, dass sich ein Bundesverband gleichartiger Unternehmen gebildet habe.

Vielmehr sind maÃ¶geblich die inhaltlichen Kriterien. Es kommt also darauf an, ob sich im Wirtschaftsleben eine Gruppe von Betrieben gebildet hat, die in gleicher Weise, d.i. wegen ihres gleichartigen betrieblichen Gegenstandes â¶ und dadurch als Gruppe abgrenzbar â¶ nicht oder praktisch nicht witterungsabhÃ¶ngig sind. HierÃ¶ber kÃ¶nnen die Aussagen eines berufskundlichen SachverstÃ¶ndigen, zumal eines solchen, der sich â¶ gerade wie H. â¶ in der spezifischen Branche auskennt, zuverlÃ¶ssige Auskunft geben, wohingegen entsprechend den AusfÃ¶hrungen des BSG das Vorliegen eines Unternehmensverbandes tatsÃ¶chlich nur indiziellen Wert haben kann, nachdem sich VerbÃ¶nde des Wirtschaftslebens aus den unterschiedlichsten GrÃ¶nden heraus bilden.

Dass es eine Gruppe von Betrieben des Baugewerbes gibt, die sich gerade auf das Verlegen von DoppelbÃ¶den spezialisiert hat, deren TÃ¶tigkeit aus ganz bestimmten gleichgelagerten GrÃ¶nden nicht witterungsabhÃ¶ngig ist, zu der nach

den von der Beklagten und Berufungsklägerin selbst angestellten Ermittlungen auch die Gemeinschuldnerin gehört hat, hat aber der Sachverständige unmissverständlich und schlüssig zum Ausdruck gebracht.

Die Berufung der Beklagten war daher zurückzuweisen und der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ein Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG](#) zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und das Urteil des Senats weicht nicht ab von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 20.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024